



A Planzeichnung

Planungsrechtliche Voraussetzungen:
Die Stadt Riedenburg erlässt gem. § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanV 90) folgende Satzung. Die o.a. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B Festsetzungen

- Grenzen**
 - 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - 1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes (Nutzungsabgrenzung).
- Art der baulichen Nutzung**
 - 2.1 Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
 - 2.1.1 Zulässig sind:
 - a) Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
 - 2.1.2 Nicht, auch nicht ausnahmsweise, zulässig sind:
 - a) Anlagen für sportliche Zwecke,
 - b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - c) Vergnügungsstätten,
 - d) Betriebsleiterwohnungen
 - 2.2 Mischgebiete gemäß § 6 BauNVO
 - 2.1.2 Nicht zulässig sind:
 - a) Anlagen für sportliche Zwecke,
 - b) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 - c) Vergnügungsstätten,
 - d) Tankstellen
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 3.1 Die maximale zulässige Grundflächenzahl für das GE und das MI wird mit 0,8 festgesetzt
 - 3.2 Die maximale zulässige Geschosflächenzahl im GE wird mit 1,6 festgesetzt
 - 3.3 Die maximale zulässige Geschosflächenzahl im MI wird mit 1,0 festgesetzt
 - 2.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im GE sowie im MI wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt
- Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen**
 - 4.1 Baugrenze
 - 4.2 Es gilt die abweichende Bauweise (a) nach § 22 Abs. 4 BauNVO. Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäude mit einer Gebäudelänge von mehr als 50 m zulässig sind.

- 5.4 Die Dacheindeckungen sind im Farbspektrum rot, rotbraun, braun und anthrazit sowie dunkel- und hellgrau zulässig. (Indach-)PV-Anlagen sind zulässig.
- 5.5 Fassaden
 - 5.5.1 Die Gebäudefassaden sind zur Einbindung in das Ortsbild mit einer Putzfassade zu versehen. Ebenso zulässig ist eine Verschalungen mit Holz oder eine vollflächige Verkleidung der Fassade mit Fassadenplatten aus Faserzement in gedeckten Farben.
 - 5.5.2 Bei mehr als 20 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassade vor Verwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebietes in Richtung KEH 1 und KHE 2 anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.
- Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
 - 6.1 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
 - 6.2 Die Bezugspunkte wie unter 5.1 Hauptgebäude gelten hier unverändert
 - 6.3 Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im GE sowie im MI wird mit 1 Vollgeschossen festgesetzt, die Anordnung hat oberirdisch zu erfolgen.
 - 6.4 WH max. 3,50 m, (gleiche Messung wie bei Hauptgebäuden) – nur für Garagen/Carports/Nebengebäude
 - 6.5 Stellplätze sind entsprechend der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung nachzuweisen.
 - 6.6 Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Pult- und Flachdächer sind nur mit Dachbegrünung zulässig.
 - 6.7 Gebäudeunabhängige Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren sowie Kleinwindkraftanlagen sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen**
 - 7.1 Werbeanlagen sind ausschließlich am Ort der Leistung zulässig.
 - 7.2 Überhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche je Gebäude darf maximal 1,5 m² betragen.
 - 7.3 Elektrische Wechselwerbeanlagen sind ausgeschlossen.
 - 7.4 Werbeanlagen dürfen in der Zeit zwischen 22 Uhr und 5 Uhr nicht beleuchtet werden.
 - 7.5 Fahnenmasten sind nicht zulässig.
 - 7.6 Die Errichtung von bis zu 3 Werbeyplonen im Geltungsbereich ist zulässig. Die Grundfläche hierfür ist auf 1,5 x 2,5 m begrenzt, die Höhe auf 4,50 m
- Verkehrsflächen**
 - 8.1 Öffentliche Verkehrsfläche.
 - 8.2 Die Erschließung des GE erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrtsstraße mit einer Breite von mind. 6,50 m. Ausbau entsprechend Norm als Feuerwehrzufahrt. Einfriedungen längs der dargestellten Erschließungsstraße sind mit Abstand > 0,5 m zum Straßenverkehrsraum zu errichten.
 - 8.3 Einfahrtsbereich im GE und MI
Zufahrten in den Geltungsbereich sind ausschließlich in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.
 - 8.4 Auf eine möglichst geringe Befestigung ist zu achten. Untergeordnete bzw. gering belastete Verkehrsflächen und sonstige, aufgrund ihrer Nutzung nicht zwingend zu befestigende Flächen sind mit un- oder teilversiegelten Belägen zu befestigen. Eine Versiegelung ist nur in dem Umfang zulässig, wie es eine einwandfreie Benutzung der Verkehrsfläche erfordert und andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegen stehen.
- Einfriedungen**
 - 9.1 Einfriedungen sind nur im Mischgebiet bis zu einer Höhe von max. 1,30 m zulässig. An Sichtfiedern und Straßeneinmündungen darf die Höhe nicht mehr als 0,80 m über der Oberkante des Bordsteins der Straße betragen.
 - 9.2 Die Errichtung von Zaunsockeln ist nicht zulässig. Zwischen Oberkante Gelände und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mindestens 12 cm einzuhalten. Der Zaunverlauf ist dem Gelände anzupassen.
 - 9.3 Mauern, Drahtschotterkörbe (Gabionen) oder blickdichte Zaunelemente als Einfriedung sind nicht zulässig. Als Einfriedung sind ausschließlich Holz- und Metallzäune zugelassen. Sie dürfen nicht blickdicht sein. Zulässig sind Gabionenwände innerhalb der Baugrenze als Sichtschutzwände an Terrassen und als gestalterische Elemente. Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendrahtzäune zugelassen.
- Beleuchtung von Straßenraum und Außenanlagen**
 - 10.1 Für die Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die verwendeten Leuchten sind nach oben abzuschirmen. Als Leuchtmittel sind z.B. LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht einzusetzen, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen.
- Führung von Leitungen**
 - 11.1 Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist ausgeschlossen.
- Grünordnung, Natur und Landschaft**
 - 12.1 Private Grünflächen sind zu bepflanzen mit Arten laut Artenlisten oder alternativ als Rasenfläche anzusehen.
 - 12.2 Zu erhaltende Bäume. Bei Ausfall sind diese in der darauf folgenden Pflanzperiode durch einen standortgerechten Baum lt. Pflanzliste 1 zu ersetzen. Pflanzgröße mind. 16-18 cm Stammumfang als Hochstamm
 - 12.3 Im Bereich MI zu pflanzende Bäume: In den betroffenen Parzellen ist je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ein heimischer und standortgerechter Laubbaum mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort ist nicht verbindlich vorgeschrieben, jedoch muss die Zuordnung zu den jeweiligen Parzellen sowie die Zahl erhalten bleiben. Pflanzqualität und Arten lt. Pflanzliste 1.
 - 12.4 Sonstige zu pflanzende Bäume zur Durchgrünung: An den markierten Standorten ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum mind. 2. Ordnung zu pflanzen. Der Standort kann geringfügig variieren, jedoch ist die räumliche Zuordnung zu erhalten. Pflanzqualität und Arten lt. Pflanzliste 2.
 - 12.5 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" und Kunstrasenflächen sind entsprechend Art. 7 BayBO nicht zulässig.

- 12.6 Artenliste
 - Pflanzliste 1
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m.Db., STU 16-18 cm
Amelanchier arborea 'Robin Hill' Baum Feisenbirne
Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Alnus x spaethii Purpur-Erle
Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche
Carpinus betulus 'Lucas' Säulen-Hainbuche 'Lucas'
Corylus colurna Türkische Baumhasel
Gleditsia triacanthos 'Skyline' Gleditschie 'Skyline'
Liquidambar styraciflua 'Worplesdon' Amberbaum 'Worplesdon'
Ostrya carpinifolia Hopfenbuche
Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt'
Sorbus aria 'Magnifica' Mehlbeere 'Magnifica'
Sorbus intermedia 'Brouwers' Schwedische Mehlbeere 'Brouwers'
Sorbus thuringiaca 'Fastigiata' Winter-Linde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Greenspire' Winter-Linde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho' Kleinkronige Winter-Linde 'Rancho'
Tilia tomentosa 'Szelesté' Ungarische Silber-Linde
 - Pflanzliste 2
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m.D., STU 14-16 cm, gebietsjeine
Acer campestre Feld-Ahorn Prunus avium Vogel-Kirsche
Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn Sorbus aucuparia Eberesche
Carpinus betulus Hainbuche Sorbus domestica Speierling
Juglans regia Walnuss Tilia cordata Winter-Linde
Malus sylvestris Holz-Apfel
 - Pflanzliste 3
Mindestpflanzqualität: v. Str., 3 bis 4 Triebe, 60 bis 100 cm, gebietsjeine
Amelanchier ovalis Gewöhn. Feisenbirne Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Berberis vulgaris Gewöhn. Berberitze Prunus spinosa Schlehe
Cornus mas Kornelkirsche Cornus catharticus Kreuzdorn
Cornus sanguinea Roter Hartriegel Rosa canina Hunds-Rose
Corylus avellana Hasel Rosa multiflora Vielblütige Rose
Crataegus monogyna Eingriff. Weißdorn Sambucus nigra Schw. Holunder
Euonymus europaeus Gewöhn. Pfaffenhütchen Viburnum lantana W.Schneeball
Ligustrum vulgare Gewöhn. Liguster Viburnum opulus Gewöhn. Schneeball

- 12.7 Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen: Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Thujen und Scheinzypressen oder buntblaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißblaubig).
- 12.8 Pflege/Unterhaltung: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.
- 12.9 Ökologische Ausgleichsfläche: Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß des Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 ermittelt. Ein Teil des notwendigen Ausgleichs wird auf internen Flächen im Geltungsbereich des Bereiches MI erbracht. Externe Ausgleichsfläche: Abbuchung von Ökotoptfläche der Stadt Riedenburg Gem. Prunn, Fl Nr. 140/1. Es ist ein Ausgleichsumfang von ca. 23420 WP durchzuführen/abzubuchen. Eine Beschreibung der Maßnahme erfolgt in der beiliegenden Begründung und wird im weiteren Verfahren genauer definiert.

13. Gestaltung des Verfahrens
 - 13.1 Das natürliche Landschaftsrelief ist möglichst zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen.
 - 13.2 Das Gelände soll in seinem natürlichen Verlauf nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind weitestgehend zu vermeiden und maximal bis zu einer Höhe von 1,00 m, bezogen auf das natürliche Gelände, oder bis auf Höhe der Straßenerkante zulässig. Bei Aufschüttungen mit Materialien sind die Bodenschutzrechtlichen und / oder abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
 - 13.3 Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Ausbaumaterial des Planungsbereiches erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder -verunreinigungen, sind zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.
 - 13.4 Dem Bauantrag ist auch in Fällen des Genehmigungs-Freistellungsverfahrens ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenerkante darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen.

14. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz, Regelung des Wasserabflusses
 - 14.1 Flächen für die Rückhaltung von Oberflächenwasser bzw. Entwässerungsmulden Ausgestaltung (möglichst naturnah) und Dimensionierung entsprechend Erfordernis im Rahmen der Erschließungsplanung. Gegebenenfalls ist es notwendig, größere Flächenanteile für die Rückhaltung vorzusehen, die Signatur stellt keine quantitative Darstellung dar
 - 14.2 Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
 - 14.3 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser punktuell auf Nachbargrundstücke abgeleitet wird.
 - 14.3 Genauer Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Es muss mit Hang-/Schichtwasser gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungen und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

15. Immissionschutz
 - 15.1 Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer Bewirtschaftung resultieren, nicht ausgeschlossen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass mit zeitweiser Lärmbelästigung - Verkehrslärm aus dem landwirtschaftlichen Fahrverkehr - auch vor 6 Uhr morgens, bedingt durch das tägliche Futterholen, zu rechnen ist. Zudem ist mit sonstigen Lärmbelastigungen, z.B. während der Erntezeit (Mais-, Silage- und Getreideernte) auch nach 22.00 Uhr zu rechnen.
 - 15.2 Ein Entschädigungsanspruch gegen den Bausträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden.
 - 15.3 Es gelten die Immissionsrichtwerte aus der TA-Lärm für Gewerbegebiete (tags: 65 dB(A); nachts: 50 dB(A)).
 - 15.4 Nach Bedarf wird ein Immissionschutzgutachten erstellt. Die Ergebnisse fließen in die Festsetzungen zum Bebauungsplan ein.

16. D Verfahrensvermerke
 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat mit Anschriften vom unter Fristsetzung bis stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 6. Der Stadt Riedenburg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

C) Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- bestehende Grundstücksgrenzen mit Vermessungspunkten
- bestehende Flurstücksnummer
- Höhenlinien Bestandsgelände
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße vom 15 m wurde durch Absprache 8 m verringert
- Sichtdreiecke; Schenkellänge 70m auf Grund der zulässigen Geschwindigkeit von 50km/h der bevorrechtigten Kraftfahrzeuge
- Ortdurchfahrtgrenze

- Die für den Einzelbetrieb notwendigen Stellplätze sind gem. der jeweils aktuellsten Fassung der Garagen- und Stellplatzverordnung mit dem Bauantrag nachzuweisen.
- Bodendenkmalpflege: Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannt Boden Denkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DStGH).
- Soweit bei Baumaßnahmen (Aushubarbeiten) organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Meldepflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schadlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials müssen nachgewiesen werden können. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- Sollten bei den Bauarbeiten altberaubliche Relikte angetroffen werden, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.
- Duldungsflächen: Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Kreisstraße wegen Lärm und anderen von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden. Bei der Bewirtschaftung der an den Planungsbereich angrenzenden forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach guter forstwirtschaftlicher und fachlicher Praxis können Emissionen auftreten. Diese sind vom jeweiligen Besitzer, Pächter oder Mieter der Liegenschaft hinzunehmen, ohne dass daraus Ansprüche erhoben werden können.
- Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
- Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).
- Genauere Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Hang-/ Schichtwasser kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungen und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

16. D Verfahrensvermerke
 1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat mit Anschriften vom unter Fristsetzung bis stattgefunden.
 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 6. Der Stadt Riedenburg hat mit Beschluss des Stadtrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Riedenburg, den

Bürgermeister Thomas Zehetbauer (Siegel)

Riedenburg, den

Bürgermeister Thomas Zehetbauer (Siegel)

Für die Planung: Sulzbach-Rosenberg, den

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Nr. 79 "Thann Steinbichel"

Stadt Riedenburg

Sankt-Anna-Platz, 93339 Riedenburg
Landkreis Kelheim

Vorentwurf: 20.02.2025
Entwurf:
Endfassung:

Planverfasser

Partnerschaft mbB
Dolestr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)93631(0)41-0
Mail: info@neidl.de / Homepage: neidl.de

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner